

Geschäftsreglement des Grossen Rates

vom 21. November 1994¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 24 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

Das Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise und Befugnisse des Grossen Rates und der Ratsmitglieder. Zweck

Art. 2⁴

Die parlamentarische Immunität richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO). Parlamentarische Immunität

2. Organisation

Art. 3⁵

¹Der Präsident* leitet die Geschäfte des Grossen Rates und dessen Büros. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Präsident

- Er leitet die Verhandlungen des Grossen Rates und des Büros.
- Er übt die Sitzungspolizei aus und entscheidet über die Erstellung von Fotografien, Film- und Tonbandaufnahmen.
- Er unterzeichnet die vom Grossen Rat oder vom Büro ausgehenden Schriftstücke zusammen mit dem Ratschreiber.

²Der Präsident stimmt und wählt mit Ausnahme der Stichentscheide nicht mit.

¹ Mit Revisionen vom 20. Februar 1995, 23. September 1996, 23. Juni 2003, 26. Februar 2007, 18. Juni 2012 und 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003 und 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert (Marginalie) durch GrRB vom 18. Juni 2012.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so amten in der Reihenfolge:

- die Mitglieder des Büros nach ihrer Rangordnung,
- die Grossräte, die Ratspräsidenten waren, der zuletzt Zurückgetretene als erster,
- das älteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates.

Art. 4¹

Büro des Grossen Rates

¹Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Stimmzählern.

²Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

³Dem Büro obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Regelung der Vertretung des Grossen Rates nach aussen,
- die Akkreditierung der Medienberichterstatern,
- die Führung der Geschäftskontrolle,
- die Budgetplanung und -verwaltung,
- die Prüfung von Beschwerden und Eingaben an den Grossen Rat.

Art. 5²

Sekretariat

¹Der Ratschreiber führt das Sekretariat des Grossen Rates und des Büros.

²Für die vorberatenden Kommissionen stellt die Verwaltung den Protokollführer.

³Von den Verhandlungen des Grossen Rates werden Tonaufnahmen gemacht. Sie werden unter Vorbehalt geheimer Beratungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Über eine Löschung der Aufnahmen entscheidet das Büro.

⁴Die vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse werden von der Ratskanzlei summarisch im "Appenzeller Volksfreund" veröffentlicht.

3. Konstituierung

Art. 6³

Erste Sitzung der Amtsperiode

¹Die Standeskommission beruft unter Festlegung der Geschäftsordnung zur ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode ein.

²Bis zur Wahl des Präsidenten wird die Sitzung vom ältesten anwesenden Mitglied des Grossen Rates geleitet. Der Präsident nimmt anschliessend die Wahl der weiteren Mitglieder des Büros vor.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 26. Februar 2007 (Inkrafttreten: 1. Juni 2007) und 18. Juni 2012.

² Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

³ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

Art. 7¹

¹Zur ersten Sitzung eines neuen Amtsjahres wird der Grosse Rat durch das Büro eingeladen.

Erste Sitzung
des Amtsjahres

²Die Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den abtretenden Präsidenten geleitet. Ist dies nicht möglich, gelangt die Stellvertretungsregel nach Art. 3 zur Anwendung.

Art. 8²

¹Unter den Büromitgliedern besteht folgende Rangordnung: Präsident, Vizepräsident, 1. Stimmzähler, 2. Stimmzähler, 3. Stimmzähler.

Konstituierung
des Büros

²Die Mitglieder des Büros werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich, wenn man in der Rangordnung aufsteigt.

4. SitzungenArt. 9³

¹Einberufung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Grossen Rates richten sich nach Art. 23 und Art. 24 KV.

Sitzungsmodali-
täten

²Die Termine werden nach Rücksprache mit der Standeskommission durch das Büro festgelegt.

Art. 10⁴

Die Geschäftsordnung wird vom Büro auf Vorschlag der Standeskommission festgelegt und veröffentlicht.

Geschäfts-
ordnung

Art. 11⁵

¹Die Geschäfte der Standeskommission, die an das Büro zur Behandlung im Grossen Rat weitergeleitet werden, sind allen Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen und der Öffentlichkeit bereitzustellen.

Geschäfte

²Geschäfte, für die Geheimhaltung gilt oder für welche das Büro dem Grossen Rat Geheimhaltung beantragt, werden der Öffentlichkeit nur im Rahmen der Vorgaben des Büros bereitgestellt. Das Büro kann auf eine Bereitstellung ganz verzichten.

³Das Büro entscheidet über die Einsetzung einer vorberatenden Kommission.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

² Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

³ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

⁵ Ergänzt (Abs. 3) durch GrRB vom 23. September 1996. Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

⁴Die Einladung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Grossen Rates und der Standeskommission zusammen mit der Geschäftsordnung und den ergänzenden Unterlagen spätestens 21 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Gleiches gilt für das Bereitstellen zuhanden der Öffentlichkeit. In begründeten Einzelfällen können Unterlagen nachgereicht werden.

Art. 12¹

Abmeldungen Die Mitglieder des Grossen Rates haben sich im Falle von Verhinderungen beim Präsidenten abzumelden.

Art. 13

Teilnahme der Standeskommission Die Mitglieder der Standeskommission nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 14

Beschlussfähigkeit Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 15

Kleidung Die Mitglieder des Rates haben in schicklicher Kleidung zu erscheinen.

Art. 16²

Dienste Die Ratskanzlei besorgt den Protokoll- und Weibeldienst.

Art. 17³

Öffentlichkeit Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit geschieht geheim.

5. Beratung

Art. 18⁴

Eintreten ¹Zu Beginn der Beratung findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt, in welcher der Reihe nach der Präsident der antragstellenden Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Rates, der zuständige Departementsvorsteher und die übrigen Mitglieder der Standeskommission das Wort erhalten.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

² Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

³ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 26. Februar 2007 (Inkrafttreten: 1. Juni 2007). Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012

²Ist keine vorberatende Kommission bestellt worden, wird das Geschäft von dem von der Standeskommission bezeichneten Mitglied erläutert.

³Eintreten ist obligatorisch bei Einzelinitiativen, beim Voranschlag, bei der Staatsrechnung, bei Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.

Art. 19¹

¹Ist Eintreten beschlossen oder obligatorisch, folgt die Detailberatung.

Detailberatung
und Rück-
weisung

²Das Geschäft kann artikelweise, abschnittsweise oder in seiner Gesamtheit beraten werden.

³Ein Geschäft kann in der Detailberatung zurückgewiesen werden. Die Rückweisung ist mit einem Auftrag zu verbinden.

Art. 20²

¹Als Ordnungsanträge gelten Anträge auf Vertagung der Sitzung oder Verschiebung eines Geschäfts, Anträge mit Bezug auf die Art der Behandlung eines Geschäfts oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung.

Ordnungs-
anträge

²Über Ordnungsanträge ist nach Möglichkeit sofort abzustimmen.

Art. 21

¹Bis zur Gesamtabstimmung über eine Vorlage kann verlangt werden, dass auf einen bereits bereinigten Verhandlungspunkt der Vorlage zurückzukommen sei.

Rückkommen

²Über einen Rückkommensantrag nach der Gesamtabstimmung entscheidet der Grosse Rat nach kurzer Begründung des Antragstellers. Für einen solchen Rückkommensbeschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Art. 22³

Schreibt die Verfassung nicht eine zweite Lesung vor, kann der Rat auf eine solche verzichten.

Zweite Lesung

Art. 23⁴

¹ Aufgehoben (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 23. September 1996. Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

² Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

³ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 18. Juni 2012.

6. Parlamentarische Vorstösse

Art. 24¹

Aufträge

¹Jedes Mitglied des Grossen Rates und seine Kommissionen haben das Recht, die Standeskommission zu beauftragen, einen Entwurf für eine Abänderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung, für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen oder Grossratsbeschlüssen vorzulegen oder eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

²Verweigert die Standeskommission die Annahme des Auftrages, kann sie durch Ratsbeschluss dazu verpflichtet werden.

³Über Gegenstände, die in der Kompetenz von grossrätlichen Kommissionen oder des Büros liegen, können diesen im gleichen Verfahren Aufträge erteilt werden.

Art. 25²

Anfrage

¹Mit der Anfrage kann jedes Ratsmitglied unter dem Geschäft "Allfälliges" Auskunft über eine Angelegenheit des Kantons verlangen.

²Die Standeskommission kann zur Anfrage sofort oder an einer späteren Session Stellung nehmen.

7. Abstimmungen

Art. 26

Übersicht

¹Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen bei der Abstimmung vor.

²Einwendungen gegen diese Vorschläge aus der Mitte des Rates werden sofort erledigt.

Art. 27³

Gesamt-
abstimmung

¹Nach erfolgter Detailberatung ist eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

²Das Ergebnis der Abstimmung, mit der ein Geschäft an die Landsgemeinde überwiesen wird, ist im Mandat vollständig anzugeben.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

² Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

³ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

Art. 28¹

¹Soweit die Verfassung oder diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, gilt für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage das relative Mehr. Mehrheit

²Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nicht geheime Abstimmung beschliesst.

³Bei offensichtlichem Mehr kann der Präsident auf die Auszählung der Stimmen verzichten, es sei denn, ein Ratsmitglied verlange die Auszählung oder das Resultat werde für das Landsgemeindemandat gebraucht.

⁴Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid, der nicht zu begründen ist.

⁵Abstimmungen mit Namensaufruf finden nicht statt.

8. Wahlen und DemissionenArt. 29²

¹Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nicht geheime Wahl beschliesst. Verfahren

²Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigt.

³Erhält kein Kandidat das absolute Mehr, werden pro Wahlgang einer oder mehrere Kandidaten aus dem Wahlverfahren entlassen, bis noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Im Wahlgang zwischen diesen beiden gilt das relative Mehr; nach zweimaliger Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, der nicht zu begründen ist.

Art. 30³

Die Demission aus einer vom Grossen Rat gewählten Kommission ist dem Präsidenten des Grossen Rates bis 10. Mai des jeweiligen Amtsjahres bekanntzugeben. Demissionen

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. September 1996. Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 18. Juni 2012

² Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 23. September 1996. Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012

³ Abgeändert durch GrRB vom 26. Februar 2007 (Inkrafttreten: 1. Juni 2007). Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

9. Kommissionen

Art. 31¹

Aufsichts-
kommissionen

¹Der Grosse Rat bestellt die Mitglieder

- a) der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) für jeweils ein Jahr;
- b) der Kontrollkommission der Kantonalbank für jeweils vier Jahre.

²Die Staatswirtschaftliche Kommission besteht aus dem Präsidenten und sieben Mitgliedern. Alle müssen Mitglieder des Grossen Rates sein. Sie prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltungen mit Ausnahme der Kantonalbank und der Ausgleichskasse. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Reglement festgelegt.

³Die Kontrollkommission der Kantonalbank besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei Mitglieder des Grossen Rates sind. Sie erfüllt die in der Gesetzgebung über die Kantonalbank enthaltenen Aufgaben.

Art. 32²

Vorberatende
Kommissionen

¹Der Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr ständige vorberatende Kommissionen, die höchstens acht Mitglieder umfassen, denen die Vorberatung von Geschäften zugewiesen werden kann.

²Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates können nicht gleichzeitig Präsident einer vorberatenden Kommission sein.

³Der Aufgabenbereich der ständigen Kommissionen ist in der Regel:

- a) Kommission für Wirtschaft (WiKo): Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes;
- b) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo): Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes;
- c) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo): Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;
- d) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo): Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.

⁴Das Büro und der Grosse Rat können auch ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.

¹ Aufgehoben (Abs. 1 lit. c und Abs. 4) durch GrRB vom 20. Februar 1995; abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch GrRB vom 23. September 1996. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 26. Februar 2007 (Inkrafttreten: 1. Juni 2007). Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

² Abgeändert (Abs. 1, 2, 3 und 5) durch GrRB vom 23. September 1996. Abgeändert durch GrRB vom 26. Februar 2007 (Inkrafttreten: 1. Juni 2007). Abgeändert (Abs. 1, 3, 4 und 5) durch GrRB vom 18. Juni 2012.

⁵Das Büro kann die Vorberatung von Geschäften einer vorberatenden Kommission übertragen. Überweist es ein Geschäft ohne Kommissionsvorberatung an den Grossen Rat, kann dieser von sich aus die Beratung aussetzen und die Vorberatung durch eine Kommission beschliessen.

⁶In der Regel nimmt der zuständige Vertreter der Standeskommission, mit beratender Stimme und Antragsrecht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teil.

⁷Die Kommissionen können unter dem Vorbehalt der entsprechenden Kostengutsprache durch das Büro Experten beiziehen.

Art. 33¹

¹Die Wiederwahl in parlamentarische Aufsichtskommissionen oder vorberatende Kommissionen ist möglich.

Wiederwahl und
Ausscheiden

²Das Ausscheiden aus dem Grossen Rat hat das Ausscheiden aus parlamentarischen Aufsichtskommissionen oder vorberatenden Kommissionen zur Folge.

Art. 34²

¹Der Grosse Rat wählt jene kantonalen Kommissionen, deren Bestellung ihm durch die Gesetzgebung übertragen ist.

Weitere Kom-
missionen

²Wiederwahlen sind möglich.

10. Inkrafttreten

Art. 35

Das Geschäftsreglement tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf die Landsgemeinde vom 30. April 1995 in Kraft.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 2012.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 18. Juni 2012.